

Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert

Autor(en): Ludwig Freivogel

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1929

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/006a06f6-7ab1-4011-9397-18b1093780db>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert.

Von L. Freivogel.

(Fortsetzung.)

(Siehe Jahrbücher 1924, 1925, 1927.)

Die Frondienste.

Zu den schon besprochenen dinglichen und persönlichen Belastungen der Güter sind auch die Fronen zu zählen, die nicht wie die Zehnten als Steuer vom Fruchtertrag, sondern als eine solche von der Arbeitskraft angesehen werden können. Ihr Umfang richtete sich demgemäß nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit eines Gutes. Größere, reichere hatten Tiere und Wagen zu stellen, während Kleinbauern ihren Dienst persönlich leisten mußten. Jeglicher Fron war aber gemeinsam, daß sie auf dem Grundstück als solchem lastete.

Über die Arten der Fron führe ich aus den Rechtsquellen folgende Beispiele an:

Nach dem Dinghofrodel der St. Albanleute zu Pratteln vom 27. März 1333 entrichteten die dortigen Zinsleute jährlich dem Propst ein Fastnachtshuhn, einen Heuertag und einen Schnittertauen.

In dem Dinghof zu Biel-Benken leisteten die Huber, die Hof- und Lehensleute jährlich neben dem Vogthaber die Vogthühner (Fastnachtshühner) und acht Tagwan.

Das Stadtrecht von Liestal von 1411 bestimmte, daß der Schultheiß jedem, der da geseßen sei oder dahin gehöre, „bei einer Summe Gelds“ alle Tagwan zu tun gebiete, die nötig seien.

Das Amtsrecht der Grafschaft Farnsburg von 1556 unter-

scheidet die Baselfron, die Mühlefron und die Schmiedefron. Es erklärt, daß die erste in allen Dörfern umgehen und niemand davon befreit werden solle. Dabei sollten zwei einen Wagen führen und nach altem Brauch zwei Wagen Frongeld für einen Zug bezahlt werden. Eine Mühle oder eine Schmiede, mit Äckern verbunden, galten als zwei Gewerbe; nur wenn sie von zwei Gemeindern gemeinsam betrieben und auch die Äcker derart befahren wurden, durften sie als ein einziges Gewerbe angesehen werden. Dieselben Bestimmungen finden sich auch in den Landesordnungen von 1611, 1654 und 1757.

In dem Protokoll der Basler Nationalversammlung entfallen von 48 der alten Herrschaft geleisteten Lasten 22 auf Fronen, die in Land-, Amt-, Kirchspiel- und Gemeindefronen unterschieden werden.

Ich ziehe die Einteilung nach Materien vor und spreche von Schloß-, Holz-, Gebäude- und Gewerbe-, Weiher-, Fuhr-, Straßen-, Brücken- und Bachfronen. Dabei trenne ich das Gemeintwerk und die Dorfswachen als der eigenen Gemeinde zu leistende Dienste ab⁵⁸.

a) Schloßfronen.

Die Fronen für das Schloß Farnsburg bestanden im Heuen und Öhnden der Schloßmatten, in der Beholzung, der Herbeiführung des notwendigen Baumaterials und der Gefälle, den Schloßreparaturen und der Schloßwacht.

Die Land-, Bau- und Wegarbeiten um das Schloß herum besorgten die benachbarten Gemeinden, größere natürlich das ganze Amt. Man unterschied einen Gelterkinder, Örmalinger, Buuser und Hemmiker Weg, die von den betreffenden Gemeinden unterhalten werden mußten.

Hemmiken hatte das Heu und Öhnd in die Schloßscheune zu führen, wofür es für jeden Wagen einen halben Laib Brot und 5 ß Geld erhielt, und genoß im übrigen Fronfreiheit. Buus brachte das Brennholz und empfing

von einem Klasten Holz 2 β , von 3 Klasten 2 Maß Wein und einen Laib Brot und einen Viertel Haber für die Pferde; im übrigen war es fronfrei. Bei Ablieferung von Futterhaber oder Fruchtgefällen reichte man jedem Beteiligten ein Stück Brot.

Die Schloßwache war der Gemeinde Gelterkinden überbunden, die tags und nachts zwei Wächter unterhalten mußte. 1775 waren es aber nach dem Bericht des Landvogts Zeller so elende und mutlose Leute, daß sie nicht einmal zum Vertragen von Schreiben verwendet werden konnten. Die Uniform bestand aus einer Lederkoppel und einem verrosteten Degen oder Bajonett. War der Schloßschreiber abwesend, so verschloß man das Thor, und der Wächter hatte Befehl, niemand einzulassen. Statt der „Rehre“ hatte es die Gemeinde vorgezogen, 3—4 betagte Männer zu verwenden, die sie täglich mit 6 β besoldete. Trotzdem beliefen sich die Kosten der Bewachung jährlich auf 219 fl . Da im Jahre 1755 ein Gesuch der Gemeinde um Übernahme der lästigen Fron durch das ganze Amt von der Basler Obrigkeit abgelehnt worden war, verblieb dieselbe bis wenige Tage vor der Zerstörung des Schlosses; erst seit dem 5. Januar 1798 wurde die Tagwache durch einen Harschier versehen.

Ähnliche Fronen bestanden auch für die Schlösser Waldburg, Ramstein, Homburg und Münchenstein. Die Waldburger Schloßfron lastete auf dem Städtchen Waldburg. Die Gemeinde Bregwil hatte nicht nur die Ramsteiner Schloßgüter zu besorgen, sondern auch die sogenannten Ramsteiner Gefälle im Solothurnischen abzuholen und einzuliefern. Die Geschichte des Schloßguts findet sich im Artikel Ramstein in den Burgen des Sisgaus und bei Luz. Es wurde 1736 dem Ritter Lukas Schaub, 1767 dem Meister Lukas Fäsch und 1793 dem Dreierherrs Münch verliehen. — Dem Landvogt auf Münchenstein führte die Gemeinde Pratteln das Brennholz ins Dorf Münchenstein, worauf es die Münchsteiner zerkleinerten und ins Schloß trugen.

Im Jahre 1795 beschwerten sich die Gemeinden des Homburger Amtes, besonders Häfelfingen, wegen der beschwerlichen Schloßfronen. Man müsse Wasser zur Wäsche und „Bau“ (Mist) zum Garten herbeiführen, die Kartoffeln pflanzen und aushacken, zu Äcker fahren, mähen, schneiden und holzen. Seit 1775 wurde die Schloßwacht abwechselnd von allen tauglichen Männern des ganzen Amtes, sogar von Unterbeamten, Dragonern und Drillmeistern versehen. Die beiden kleinen Gemeinden Rümelingen und Thürnen wurden jedes zweite Mal übergangen. Essen und Trinken wurden nicht verabreicht⁵⁹.

b) Die Holzfron.

Die Holzfron bestand im Abführen des obrigkeitlichen Holzes aus den Hochwäldern, hauptsächlich dem Bärenfelder Holz bei Arisdorf, dem „Blond“ bei Bubendorf, dem „Galms“ bei Liestal, der Hard sowie dem Bischofsholz bei Lörrach, etwa auch aus andern, wie dem Rothensluherberg oder dem Großholz. Verpflichtet waren meist die Untertanen eines Amtes, das die Last auf die einzelnen Gemeinden und diese auf ihre Angehörigen zu verteilen hatte. Statt der Fron zahlten abgelegene Gemeinden lieber das Holzgeld.

Das Bärenfelder Holz war die wichtigste Hochwaldung des Farnsburger Amtes. Ursprünglich wurde die Fron vom ganzen Amt geleistet, seit 1754 aber, nach einem vorherigen Versuch, nur noch von den beiden Gemeinden Arisdorf und Hersberg; diese bezogen aber dafür vom „Brett“, der Staatskasse, für jedes Klafter 2 % und von den Gemeinden des Farnsburger Amtes jährlich 50 %, d. h. pro Klafter ungefähr 1 %, da das Holzquantum auf 50 Klafter berechnet war. Zudem war ihnen außer der Beteiligung an der Blondfron Fronfreiheit zugesagt. Als jedoch später die Bärenfelder Fron einen größeren Umfang erhielt und 60, 100, ja 140 Klafter gefällt wurden, z. T. in den Halden am Violentbach, weigerten sich die beiden Gemeinden, die Arbeit allein

zu besorgen, besonders auch, weil ihre Landwirtschaft darunter leide. 1780 ließen sie sich noch einmal beschwichtigen; 1787 aber erhielt jede Gemeinde des Amtes ihren Fronanteil wieder zugewiesen, den sie anderweitig vergeben konnte.

Größere Fronen waren auch diejenigen aus dem Blomd bei Bubendorf, wozu in außerordentlichen Fällen auch die Homburger und Farnsburger Gemeinden beigezogen wurden. Im November 1756 wurden 130 Stämme an die Pratteler Tränke* und von da von den Augstern an den Rhein gebracht. Darauf wurden noch weitere 200 Bäume gefällt. Zur Entlastung des Waldes benützte man 1758 den Rothenfluhel Berg. Diesmal erhielt der Schultheiß von Liestal den Auftrag, dem Landvogt von Waldenburg 4 Viernzel Korn und 12 Saum Wein für die Fröner zu liefern.

Wegen der Galmsfron lagen sich 1764 die Gemeinden des Liestaler Amtes in den Haaren⁶⁰.

c) Gebäude- und Gewerbefron.

Diese wurde verlangt bei staatlichen, kirchlichen und Gemeindegebäuden, wie Kirchen, Pfarrhäusern, Schulen, Spitälern, Verwaltungshäusern u. a., wie folgende Beispiele zeigen mögen:

Als im Jahre 1762 die Kirchgemeinde Brezwil-Lauwil-Reigoldswil neu organisiert werden sollte, erhielt Brezwil ein neues Pfarrhaus. Die drei Gemeinden wünschten die Fromung des ganzen Waldenburger Amtes. Doch die Regierung beschränkte sich nur auf sie, bewilligte ihnen aber 200 $\%$ in Geld und 10 Saum Wein auf Rechnung des Schlosses Waldenburg. Sämtliche Maurer und Zimmerleute der Pfarrgemeinde wurden angewiesen, sich Montag, den 18. Oktober 1762 in Brezwil einzufinden, um die Anord-

* Vgl. den Flurnamen „in den Weiden“ im Banne Pratteln nördlich der Hülfenschanze zwischen der Ergolz und der Landstraße.

nungen von Ingenieur Fechter entgegenzunehmen. Auch der Maurer Platter und der Schlosser in Langenbruck sollten ihn am Sonntagabend im Wirtshaus in Reigoldswil erwarten. — Als es sich jedoch im Jahr 1765 um den Bau eines neuen Pfarrhauses in Reigoldswil handelte, beschloß man, von der Fron abzusehen.

Diese wurde aber 1764 für das neue Pfarrhaus in Frenkendorf verlangt, und zwar nicht nur für die beiden Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf, sondern für das ganze Liestaler Amt.

Als im Jahre 1770 der Neubau des Siechenhauses vorgenommen wurde, verzichtete man auf die Fron und verordnete, daß eine Terz der Kosten vom Deputatenamt, eine Terz vom Ararium, der Staatsverwaltung, und eine Terz von der Landschaft getragen werden solle.

So hatten zu leisten:

das Amt Farnsburg	782	℥
" " Waldburg	575	"
" " Liestal	368	"
" " Münchenstein	322	"
" " Homburg	126	" 10 β
" " Riehen	103	" 10 "
" " Kleinhüningen	23	"
		2300 ℥

Die Hälfte dieser Summe war noch im Lauf des Jahres und die andere Hälfte im folgenden Jahre dem Deputatenamte einzuliefern.

Im Jahre 1775 hatten die beiden Dörfer Riehen und Bettingen nach St. Chrischona zu fronen, wo der Wind das Kirchendach und das Lehenhaus mit den Stallungen beschädigt hatte. —

Sehr lästig waren die Lehm- und Steinfuhren zur Ziegelhütte zu St. Jakob, die auf den Gemeinden Mutenz, Binningen, Bottmingen, Biel und Benken lasteten.

Am 27. März 1795 gab dem Lohnherrn Sarasin der alte Ziegler Hersberger folgende Auskunft:

Seit 47 Jahren, also seit 1748, wurden in den beiden Öfen 12 Brände vorgenommen, in außerordentlichen Fällen, 1739 bei einem heftigen Sturmwind, beim Bau der steinernen Birzbrücke und der Neubedachung des großen Zeughauses, 14—15 Brände. In den letzten Jahren wurden aber nicht mehr als zusammen 7—8 Brände ausgeführt.

Zu einem Brande des großen Ofens, der das Doppelte des kleinen faßte, führte die Gemeinde MuttENZ jeweilen mit 32 Zügen zu 2 Häuptern und 10 Handfrönern in einem halben Tage von dem Steinbruch beim „Schänzli“ zu viermalen 128 Fährtlein (Wagen) Stein, aus denen 30—32 Fährte Ralk gebrannt wurden.

Die Gemeinden Binningen, Bottmingen, Biel und Benken brachten vom Bruderholz mit ungefähr 30 Zügen und 6 Handfrönern in einem Morgen in 2 Touren 60 „Fährte“ (Fuhren) Lehm, aus denen man 10000 Stück Ware gewann.

Diese Fron verurteilte unter dem gleichen Datum niemand Geringerer als der Landvogt Niklaus Munzinger von Münchenstein in einem Schreiben an den Oberstzunftmeister Andreas Burtorf folgendermaßen:

„Gestern erhielt ich von meinen Gnädigen Herren ein Schreiben, worin die Landleute aufgefordert werden, zu ihrem und dem allgemeinen Besten die Ackerzüge zu vermehren, wobei noch Belohnungen angeboten werden. Am Schluß ist mir anbefohlen worden, meinen Amtsangehörigen Vorstellungen zu machen. Ich habe diese hohe Willensmeinung im Amt publizieren lassen.

Doch dürfte Euern Gnaden bekannt sein, daß in diesem Amte, besonders in den Dorfschaften MuttENZ, Binningen, Bottmingen, Biel und Benken, die Fuhrfron zur Ziegelhütte zu St. Jakob eine Hauptursache der verminderten Züge ist. Den Stieren, die man hauptsächlich hiezu verwendet, werden beim Führen der Ralksteine durch die Birz die Füße so ver-

derbt, daß man dieselben Tiere lange nicht mehr verwenden kann. Dann werden die Fronen gerade zur Zeit der dringendsten Feldarbeiten verlangt."

In Binningen und Bottmingen hatten sich neun Bürger nur deswegen bereit erklärt, halbe Züge anzuschaffen, weil in den benachbarten Gemeinden Reinach, Oberwil und Allschwil kein Zugvieh für die Feldarbeiten mehr aufzutreiben war. Der Vorschlag, dem Müller zu Brüglingen oder dem Lehenmann zu St. Jakob gegen Bezahlung zur Probe für einige Jahre diese Fuhren zu übertragen, konnte nicht durchdringen.

Doch diese Verhältnisse änderte rasch die Revolution. Am 28. Februar 1799 wurde die Ziegelhütte zu St. Jakob einem ursprünglichen Elsässer, dem Jakob Carle aus Mariafirch, der als helvetischer Bürger bei dem Schatzkommissär Zäslin im niedern Schönthäl in Arbeit stand, auf 30 Jahre in Pacht gegeben. Er zahlte in den ersten 15 Jahren jährlich 80, dann 160 Schweizerfranken, erhielt an gewissen Orten Lehm, Kalksteine und Sand angewiesen, mußte sich dies aber alles selber holen.

Eine eigenartige Einrichtung war die Wasenmeisterei in Tenniken. Diese läßt sich nach den Akten des Dorfes bis 1579 verfolgen. Damals brannte des Wasenmeisters Hütte nieder, und es wurde ihm ein neues Haus gebaut. Er unterstand direkt dem Oberstknecht von Basel, der hier die Aufsicht und Judikatur über die Kohlenberger, Totengräber, Nachrichten, Bettler und das Gefinde ausübte. Eine Taxordnung vom 24. Mai 1783 gibt über seine verschiedenen Betätigungen Auskunft. Er hatte das gefallene Vieh zu verscharren, tolle Hunde totzuschlagen und die Leichen von Selbstmördern entweder nach Basel in die Anatomie zu bringen oder an einem angewiesenen Orte zu begraben. Im Jahre 1776 bezog er für 87 Tage, die er mit Hundeschlagen zugebracht hatte, 87 Gulden = 108 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$. Im Jahre 1779 hatte den Posten Hans Georg Mengis aus der bekannten

Scharfrichterfamilie inne, der öfters mit der Gemeinde Tenniken und dem Landvogt zu Farnsburg im Streite lag.

Als im Jahre 1759 das Haus des Wafenmeisters reparaturbedürftig wurde, war man wegen der Befronung im Zweifel. Da erklärten die Verordneten zur Haushaltung, denen man diese Frage vorlegte, daß die Beholzung und Reparatur des Hauses den vier obern Ämtern oblägen und die Kosten durch die Amtspfleger auf die Gemeinden verteilt würden. Sollte aber im Keller oder anderswo eine wichtige Reparatur nötig sein, so möge der Landvogt von Farnsburg dies berichten⁶¹.

d) Die Weiher- und Fischfron.

Seit alten Zeiten bestanden an verschiedenen Orten der Landschaft, nicht nur um die Herrensitze herum, sondern auch im offenen Gelände Weiher, Wassersammler für Feuergefahr oder längere Trockenheit, besonders aber zur Gewinnung von Fischen, die unter die Herren Häupter, die Dreierherren, die Vorsteher der Kanzlei und an Landbeamte als Fischkompetenz verteilt wurden. Obrigkeitliche Weiher gab es 1774 im Baseltbiet an folgenden Orten: zu Liestal, Rickenbach, Drmalingen (namentlich zur Zucht verwendet), in Arisdorf, Langenbruck und Riehen. Die Zahl der gewonnenen Karpfen belief sich damals jährlich auf 1000—1200 Stück, die, das Pfund zu 5 β berechnet, einem Wert von 600 $\%$ — 600 fl. entsprachen.

Die Kosten für die Weihermeister waren nicht sehr groß, da diese jährlich nur 1 oder 2 Viernzel Korn, 5—10 $\%$ Geld, ein paar Tagelöhne bezogen und um den Weiher herum einiges Land nutzten. Auch der Holzverbrauch war nicht zu bedeutend, waren doch in 20 Jahren für Langenbruck nur 37 Föhren und 8 Sagbäume und für Drmalingen nur 6 Eichen verabsfolgt worden. Dagegen waren die Fronungen ziemlich beschwerlich. Für Rickenbach wurden in 20 Jahren 122 Fuhr- und 13 Handfronen und für Arisdorf 42 Fuhr- und 1315 Handfronen veranstaltet. Die Gesamtkosten für Säuberung

und Reparatur der Weiher und das Fischen während dieser Zeit beliefen sich auf 6220 $\%$.

Diese Zahlen finden sich in dem großen „ökonomischen Bedenken über die Einnahmen und Ausgaben des Staates“, welches die beiden Kommissionen, „die Haushaltung“ und „die Deputierten zum gemeinen Gut“, 1774 den Basler Räten vorlegten.

Die Herren konnten sich aber zu keiner Änderung entschließen, da sie die Fischkompetenzen nicht den landwirtschaftlichen Interessen opfern wollten. Erst einige Jahre später erfolgte die Aufhebung des Rickenbacher Weihers, worüber das Farnsburger Schloßprotokoll unter dem 11. November 1776 die beste Auskunft gibt.

Als im Herbst 1776 dieser Weiher gefischt wurde, hielten die Dreierherren (Verwalter der Staatskasse) eine Reinigung und Ausbesserung desselben für höchst notwendig und beauftragten den Lohnherrn Sarasin, durch die Amtspfleger Holz fällen zu lassen und die Fronen anzuordnen. Da wurden diese Beamten durch die Gemeinden des gesamten Farnsburger Amtes ersucht, dem Landvogt zu Handen der Regierung folgende ehrerbietige Vorstellungen und Vorschläge zu machen:

1. Die Gnädigen Herren möchten in Erwägung ziehen, daß eine Säuberung des Weihers nicht weniger als 2500 $\%$ kosten würde;
2. es möchten bei Fronungen auch die armen und mittellosen Tanner aufgeboten werden, da sonst die Last für die übrigen zu groß sei;
3. daß nach 10 Jahren die gleiche Arbeit wiederum vorgenommen werden müßte, ja bei einem starken Gewitter das von den Bergen herunterströmende Wasser schon lange vorher das ganze Werk zerstören könne;
4. daß dormalen zur Abschlämmung nicht genügend Wasser vorhanden sei;

5. daß wieder eine bedeutende Blondfron bevorstehe;
6. daß das Abwasser des Weiher's kein Gewerbe treibe und das dazu verwendete Holz nutzbringender angewendet werden könne. — Sie hätten deshalb inständig, dem Amte den Weiher gegen eine Summe von 5000 ₰ zu überlassen, welche die Gnädigen Herren mindern oder mehrten möchten.

Dieses Gesuch wurde gnädig entgegengenommen und eine Deputation nach Rickenbach abgeordnet. Darauf urteilten die beiden genannten Kommissionen, daß zur Beibehaltung des Rickenbacher Weiher's keine, aber zur Abschaffung mehrere Beweggründe obwalteten. Sie beantragten daher am 6. Januar 1777 dem Gr. Räte die Aufhebung des Weiher's, da 1. 15 Sucharten Land's gewonnen würden, 2. das ganze Tal Nutzen daraus ziehe, 3. ein Wassersammler oberhalb des Weiher's sich einrichten lasse, 4. die teure, sich über 2000 ₰ belaufende Fron wegfalle, 5. man das Holz und 6. die Kosten der Fischenz erspare und 7. des Amt für die Ablösung 7000 ₰ zahlen wolle. Die zur Fischkompetenz nötigen Karpfen könne man sich leicht anderswo beschaffen.

Die Vollziehung des Beschlusses ließ noch mehr als ein Jahr auf sich warten. Erst am 7. September 1778 wurde die Veräußerung des Weiher's an die genannten Gemeinden um die obige Summe von 7000 ₰, in Rentealern zu 40 Basen, gutgeheißen, die unverzinslich in drei Jahresterminen abgelöst werden konnte. Das gewonnene Gelände blieb zins- und zehntenfrei (s. Jahrbuch 1924, S. 166). Die in den Liestaler und wahrscheinlich auch in den andern Weihern gefangenen Fische wurden fronweise in die Stadt gebracht.

Am 25. März 1798 wurden die Weiher von Liestal, Arisdorf, Langenbruck und Ormalingen zur öffentlichen Steigerung ausgeschrieben und am 3. Mai 1799 mit den Weihermatten an Private verkauft.

Nach einer Verordnung von 1693 hatten jährlich, im März oder April, beim Nasenfang in der Birs die Muttenger

mitzuwirken und unter der Leitung von Fischern der Fischernunft die Fische in den Teich zu tragen und diesen zu putzen. Für diese Bemühung wurden ihnen nebst einem Schoppen Wein 15—20 Nasen verabfolgt. Die gefangenen Fische verkaufte man entweder bei St. Jakob oder auf dem Fischmarkt und legte das Geld in Büchsen, die man dem Lohnamt ablieferte. Zwischen diesem und den Fischern wurde dann der Gewinn gleichmäßig verteilt. Verschenkt wurden jeweilen etwa 150 Stück an Magistratspersonen und an die Zünfte.

In diesen Tagen strömte die Basler Bevölkerung nach St. Jakob, wo man Nasen buk, reichlich aß und auch den Wein fließen ließ, lieferte doch das Lohnamt zu diesem Zweck jährlich 3—6 Saum Wein, 3 Säcke Kernen, 2—3 Wagen Eichenholz und 25 Bündel („Schäube“) Stroh⁶².

e) Andere Fuhrfronungen und persönliche Dienstleistungen.

Das Protokoll der Nationalversammlung zählt noch auf: das Führen der obrigkeitlichen Gefälle ins Kornhaus Liestal, die Bettel- und Armenfuhren, die Beholzung des Pfarrers von Ormalingen durch die Gemeinden Zeglingen, Rütenberg, Riltzberg, Oltingen, diejenige des Landtschreibers in Siffach durch die Ämter Farnsburg und Homburg, die Fronungen der Giebenacher zur Herbeischaffung der Rieselfeine für das Straßenpflaster von Liestal, das Treibjagen.

Es sind dies feudale Lasten, die noch ins Mittelalter zurückreichen. Das Kornhaus Liestal war eine Zentralstelle für viele obrigkeitliche Gefälle, welche die Stadt Basel von Feudalherren erworben hatte. Die Pfarrei Ormalingen wurde 1740 für die Schlosskaplanei Farnsburg errichtet und des Schlossschreibers Haus in Siffach im gleichen Jahre dem Landtschreiber überwiesen.

Gefront wurde auch von der betreffenden Gemeinde der Hausrat eines ab- und aufziehenden Pfarrers. Zog ein Landvogt ab oder auf, so wurde die Jahressteuer für dieses Jahr doppelt verlangt⁶³.

f) Straßen-, Brücken- und Bachfron.

Das baslerische Straßenwesen ist von Burckhardt-Biedermann in der trefflichen Arbeit „Die Straße über dem obern Hauenstein am Basler Jura“ (Basler Zeitschrift von 1901/02) in mustergültiger Weise behandelt worden. Ich habe sie als Grundlage meiner Ausführungen benützt.

Die Veranlassung zum Straßenbau bildete die Eingabe des Direktoriums der Kaufmannschaft vom Jahre 1735, daß die obere Hauensteinstraße oft tagelang bei Hölstein unpassierbar und beim Lochhaus (Langenbruck) höchst gefährlich sei. 1740 legte der Stadtleutnant Stähelin den Plan für die Verteilung der obern Teilstrecke vor. Es wurden 9 Gemeinden zur Bebauung und Pflege folgende Strecken zugewiesen:

1. Langenbruck-Bärenwil vom Lochhaus an der Solothurner Grenze bis zur Dürrenberger Lege	380	Ruten
2. Waldenburg von der Dürrenberger Legi* bis zum Spital	210	„
3. Oberdorf vom Spital bis Pfahl 4.	130	„
4. Liedertswil von Pfahl 4 weiter hinab bis Pfahl 5	100	„
5. Titterten von Pfahl 5 bis zum Städtchen Waldenburg	132	„
6. Niederdorf unterhalb Waldenburgs bis zu Naglers von Oberdorf Schweinestall	180	„
7. Urboldswil von hier Nr. 7 bis zum Niederdorfer Munimättelein	202	„
8. Hölstein bis unterhalb des Bänkleins gegen Hölstein	257	„
9. Lampenberg bis zur Hölsteiner Brücke, Nr. 10	228	„
		1819 Ruten

* Legi = leie, lei, Fels, Stein, Wuhr, entweder Flußwehr, Wuhr, oder Zauntür mit verschiebbaren Stangen (Idiot. III, 1196).

Die Rute war in 16 Nürnberger Schuh eingeteilt. Nicht gerechnet waren die Strecken durch die Ortschaften, die diese selbst zu besorgen hatten.

In ähnlicher Weise wurde die untere Strecke bis zum Liestaler Amt, die Liestaler Straße bis zur Hülftenschanze, die Hardstraße bis zum St. Albantor, die Farnsburgerstraße, die von den Farnsburger Dörfern ausgeführt wurde, von Lausen bis zum untern Hauenstein gebaut. Im Jahre 1752 war die Hauptsache vollendet.

Wie es bei diesem System nicht leicht zu vermeiden war, hatte man den einzelnen Dörfern oft ziemlich weit entfernte Distrikte zuweisen müssen, so Rothenfluh bei Thürnen, Wenslingen bei Buckten, Biel-Benken beim St. Albantor, Binningen und Bottmingen in der Hard. Den Gemeinden wurden 2 fl 2 sch pro Rute ausbezahlt. So erhielt Eptingen für 82 Ruten 172 fl 4 sch , Diegten für 108 Ruten 226 fl 16 sch . Unter schwierigen Verhältnissen wurden noch Extrabeiträge bewilligt, an Anwil 16 fl , an Rothenfluh 60 fl .

Außer den leitenden Personen wurden zu den Frönern noch Maurer verwendet, die nicht nur bei den Straßenarbeiten mithalfen, sondern auch die Steine in den Steinbrüchen gruben.

Im Jahre 1747 erschien eine neue Wegordnung, die folgende Bestimmungen enthielt:

1. Damit die Straßen von der Sonne und dem Wind wohl getrocknet und in gehöriger Härte und Dauer erhalten werden können, sollen keine Bäume näher als 12 Schuh vom Hag weg gepflanzt werden.
2. Die alten Bäume dürfen stehen bleiben, müssen aber bis zur Straße zurückgeschnitten werden.
3. Es dürfen die Bauern weder Holz noch Steine noch Unrat auf die Straße werfen.
4. Es ist verboten, beim Pflügen den Pflug auf der Straße zu wenden.
5. Das Wasser der Wasserleitungen darf nicht durch

die Straßen geleitet werden, sondern muß in Ugden oder Schalen eingeschlossen sein.

6. Es ist bei Strafe verboten, die Straßensteine, die wir setzen werden, zu verrücken oder zu entfernen oder die Wassergräben zu verstopfen.
7. Die Pfähle, welche die Straßenbezirke begrenzen, dürfen nicht entfernt werden; die Unterbeamten haben darauf achtzugeben.
8. Von Zeit zu Zeit soll man Steine und Grien aufführen und haufenweise bei 50 Schritt Entfernung aufschichten.
9. Die Unterbeamten der mit dem Bau beauftragten Gemeinden sollen die Straße besonders nach starken Regengüssen fleißig besichtigen.
10. Auch die Oberbeamten sollen die Straßen wenigstens alle Vierteljahre einmal bereiten.
11. Die Unterbeamten sollen auch die Bäche und deren Umfassungsmauern fleißig beaufsichtigen.

Eine weitere Verordnung vom 12. Februar 1763 bestimmte das Gewicht der Wagen, verbot die Gabelfahren, die Fuhrwerke mit engen Geleisen (worüber Th. Burckhardt-Biedermann Näheres mitgeteilt hat) und ließ nur Deichselfahren mit weitem Geleise zu.

Die Leitung des gesamten Straßenwesens stand den Verordneten zum Bauamt zu, deren ausführender Beamter ein Sekretär oder Inspektor war. Die Arbeiten hatten die Unterbeamten der Gemeinden auszuführen. Gewöhnlich bedienten sie sich dabei der Wegmacher.

Am Anfang funktionierte die neue Organisation nicht recht; die ersten Berichte sind nichts weniger als schmeichelfast und rügen den Schlamm, die Löcher, die Geleise oder das uneingedämmte Wasser. Ja, 1754 verunglückte ein Luzerner Fuhrmann, weil die Straße oberhalb Sissach so miserabel war. Aber der energische Inspektor Fuchs und sein

Nachfolger Stähelin ließen sich nicht entmutigen. Der Landvogt von Farnsburg wurde vor die Verordneten zum Bauamt zitiert, und die Unterbeamten und Wegmacher erhielten neue Instruktionen. Es wurden weitere Griengruben geöffnet und regelmäßige Überschotterungen vorgeschrieben. Einem Wegmacher wurde bedeutet, wenn er die Arbeit nicht richtig besorge, finde man einen andern. Zum Abschlammen der Straße, Eröffnen der Gräben und Grienwerfen wurden am 6. Mai 1764 aus Arisdorf 10, aus Augst 6, aus Winterlingen 22, aus Rûßhof 7, aus Hersberg 6, aus Maisprach 12 und aus Buus 16 Mann aufgeboten.

Das gesamte übrige Straßenwesen außer den beiden Sauensteinstraßen blieb während des ganzen 18. Jahrhunderts den Gemeinden überlassen. Doch erfolgten die Arbeiten wohl meist nach den Plänen und Anordnungen der Verordneten zum Bauamt. Ernstlich debattiert wurde über eine Straße durch das Fricktal nach Aarau, wie ein undatiertes Projekt von Oberstzunftmeister Merian (wahrscheinlich Andreas Merian 1790—1798) zeigt. Sie sollte sich von Sissach durch das Ergolzthal nach Anwil, dann bei Wittnau vorbei durch Wölfliswil und Benken nach Rüttigen und Aarau ziehen und hätte eine Länge von 5½ Stunden erhalten, während die Schafmattroute nur 4 Stunden betrug. Aber ein Bauer aus Anwil sagte aus, daß er den Weg dreimal gemacht habe und in der gleichen Zeit wie über die Schafmatt.

Sie war damals auf baslerischem Gebiete größtenteils erstellt; der österreichische Teil aber wurde nicht ausgeführt.

Am 24. September 1760 erhielt der Landvogt von Farnsburg den Bericht, die Verordneten zum Bauamt wünschten nicht, daß die Straße zwischen Gelterkinden und Ormalingen durch den Bach, sondern durch die Matten hinauf, wie sie ausgesteckt worden, 8½ Schuh breit, geführt werde. Sie werde auf 115 fl 6 ß 8 g zu stehen kommen. Die alte Straße könne verkauft und den beiden Gemeinden zur Bestreitung ihrer Kosten überlassen werden.

Erst lange nachher erfolgte die Fortsetzung nach Rothenfluh. — Im Brachmonat 1776 beschloß der Große Rat, die Gemeinde Rothenfluh aufzufordern, die Straße nach Drimalingen zu verbessern, worauf ihr der Landvogt Blech in 12 Punkten die Anordnungen des Bauamts mittheilte. Als bis Mai 1778 noch nichts geschehen war, drohte er ihr, sie bei den Gnädigen Herren zu verklagen, wenn sie bis Weihnachten keine Folge leiste. Weiteres ist mir über diesen Fall nicht bekannt.

Im Jahre 1768 erklärten sich die Gemeinden Gelterkinden, Rickenbach und Buus bereit, den Weg von Gelterkinden nach Rickenbach zu korrigieren, worauf ihnen das obrigkeitliche Vergnügen ausgesprochen wurde.

Etwas breitere und verbesserte Straßen erhielt 1766 das Diegter und 1775 das Reigoldswiler Thal. Am 29. August 1766 befahl Landvogt Riburt von Farnsburg den Amtspfle gern von Sissach und Diegten und den Unterbeamten der einzelnen Gemeinden allen Ernstes, die Talstraße durch die betreffenden Bänne, sobald es die Feldarbeit erlaube, ohne Verzug brauchbar zu machen und mit kleinen Steinen überführen zu lassen.

Im Jahre 1759 wurde auch die hohe Straße zwischen Binningen und Biel von den vier Gemeinden Binningen, Bottmingen, Biel und Benken in Angriff genommen. Vier Mann gaben ihnen hiebei die nötigen Anweisungen.

Im Jahre 1799 entstand unter dem Drucke Frankreichs eine neue Staatsstraße nach Aargau. Im Hungerjahre 1817 wurde zur Unterstützung der Nothleidenden die Landstraße durch Bubendorf nach Reigoldswil und Bregwil und die von Hölstein nach Diegten erstellt. Man war in eine neue Zeit eingetreten, in der man allgemein den Wert guter Straßen einzusehen begann.

Frontweise wurde auch der Bau der Brücken vorgenommen. Schon im Mittelalter waren bekannt diejenigen ob Liestal gegen Bubendorf, über die Ergolz bei Aargau und

die Birsbrücke bei St. Jakob, deren Hut und Pflege die Stadt Basel am 31. Mai 1328 den Siechen zu St. Jakob übergab. Doch eine richtige, leistungsfähige Brücke hat hier bis ins 19. Jahrhundert nie gestanden. Die Güterwagen mußten ihren Weg durch Gestrüpp, Sand- und Grienbänke nehmen, und noch im Jahre 1795 zerschnitten sich die Stiere der Müttenzer Fronbauern beim Schleppen der Kalksteine ihre Klauen.

Eine andere Birsbrücke entstand weiter unten bei Birsfelden, die Bruckner schon für die Jahre 1497, 1657 und 1664 bezeugt.

Im Jahre 1725 wurde das Lohnamt beauftragt, ihretwegen zu deliberieren, da man nicht ohne Gefahr darüber reiten könne. Zwei Jahre später erhielt der Lohnherr den Befehl, aufs schleunigste zu veranstalten, daß die Birsbrücke in einen bessern Stand gesetzt werde. In Jahre 1738 waren vier Wochen lang 5 Steinknechte und 5 „Rauchwerker“ damit beschäftigt, die gespaltenen und „schuhlosen“ Balken durch den „Zahnbrecher“ auszuziehen und zur Not die alte Brücke zu reparieren. Im Jahre 1738 verakkordierte man sich mit dem Berner Schiffsmeister Abraham Schumacher wegen des Führens von Steinen aus dem Rheinfelder Steinbruch an die Birs, und in den beiden nächsten Jahren unterhandelte man mit dem Bleicher Heusler und der Lippismühle wegen Landabtretung, um einen geraden Weg zur neuen Brücke zu schaffen. Im Jahre 1741 war der Bau vollendet.

Aber einen langen Bestand hatte das neue Werk nicht. Am 22. Juli 1744 ritten Basler Deputierte darüber, um in Liestal die Kuldigung für den Schultheißens Hebdensstreit (La Roche) vorzunehmen, mußten aber den Rückweg über Rheinfelden nehmen, weil die Birsbrücke eingestürzt war. Nun war der Steinbau abgetan. Es wurde wieder eine hölzerne Brücke erstellt, zu welcher der Inzlinger Wald für 4 Joche 58 Eichen und 30 Fichten liefern mußte. Sie bildete bald die notwendige Ergänzung der Hardstraße bis zum St. Albantore. —

Liestal hatte eine Zollbrücke beim alten Markt und Sissach zwei Zollbrücken. Der Bau einer weitem Zollbrücke bei Rümelingen wurde im Jahre 1766 dem Farnsburger und Homburger Amte auferlegt. Die ebenfalls dazu aufgeförderten Maurer von Sissach und Böcken holten die Steine auf dem Grabacker des Joggi Mohler in Thürnen; als dieser klagte, wurden sie angewiesen, sich mit ihm abzufinden.

In einem Bericht vom 3. Mai 1799, zur Zeit der Helvetik, zählte der Unterstatthalter Gerster im Distrikt Sissach folgende Brücken auf: 1. die sogenannte Bachbrücke zwischen Sissach und Böcken über den Thürnerbach, 2. die Zollbrücke in Sissach über den Junzgerbach, 3. die Zollbrücke in Sissach über die Ergolz nach Rheinfelden, 4. die Brücke in Itingen über den Dorfbach, 5. die Brücke in Thürnen über ein kleines Bächlein, 6. eine Brücke über einen Teich in Thürnen. Alle waren damals in gutem Stand und aus Stein. Hölzerne waren ausschließlich die dem Gemeindeverkehr dienenden Brücken.

Über die Wasserufer und Pritschen auf der Landschaft erschien am 7. März 1767 folgende Ordnung:

Die Wasserschäden des vergangenen Jahres, die nachlässige Besorgung der Ufer und Pritschen, die mangelhafte Aufsicht der Unterbeamten und der große Holzverbrauch veranlassen die Gnädigen Herren und Obern, folgendes zu verordnen:

1. Es sollen die Bäche möglichst gerade gezogen und gehoben, die jähen Ufer geschliffen und mit Klebweiden bepflanzt werden.
2. Der Zwischenraum zwischen dem Bachbett und den Bachsteinen soll nicht über fünf Schuh betragen und hier jedes Gesträuch und Baumwerk bis auf die Wurzel zurückgehauen werden, um bei Hochwasser nicht hinderlich zu sein.
3. Alle Schädigungen des Bachbettes sollen bei hoher Strafe verboten sein.

4. Die Aussteingung der Bachufer und deren Beschreibung sollen stets in guter Ordnung erhalten und die Steine jährlich zweimal von den Unterbeamten besichtigt und ergänzt werden.
5. Bei der Besichtigung der Steine sollen die Unterbeamten alle Mängel an Bachufern, Pritschen, Wässerungswuhren notieren und getreulich an die Oberbeamten berichten, da sie sonst selber für den Schaden verantwortlich gemacht werden.
6. Diese Besichtigungen und Berichterstattungen an die Oberbeamten sollen besonders nach einem Hochwasser erfolgen, damit auch geringere Schäden sofort verbessert werden können.
7. Wenn ein Wasserbau, eine Pritsche oder eine Wuhr erneuert werden müssen, soll zuerst das Waldbamt entscheiden, ob dieselben aus Stein oder Holz zu erstellen seien.
8. Kann man ein solches Werk wegen der Lage oder Beschaffenheit des Ortes nicht aus Stein verfertigen, so soll nach dem in jedes Amt gesandten Modell durch einen Riß gezeigt werden, wie mit dem wenigsten Holzverbrauch Steinkästen einzurichten sind.
9. Bei der Verfertigung sollen die Hölzer von den Zimmerleuten ordentlich abgebunden und mit dem erforderlichen Eisenwerk aneinander befestigt, die Steinkästen aber samt den Gewettern mit Steinen besetzt werden.
10. Da durch zu hohe Pritschen und Schwellen das Wasser über das Ufer getrieben wird, so daß es hinter den Gewettern hervorschießt, sie auf der Seite angreift und das Erdreich wegführt, so sollen solche Erhöhungen bei empfindlicher Strafe verboten sein.

Die genannte Ordnung war wohl die Folge eines großen Wasserschadens, der im Jahr 1764 zahlreiche Gemeinden des

obern Baselbiets: Rothenfluh, Ormalingen, Zeglingen, Teck-
 nau, Gelterkinden, Böckten, Itingen, Diegten, Tenniken,
 Zunzgen, Diepflingen stark mitgenommen hatte. Dabei wurde
 dem Landvogt von Farnsburg wegen seiner schlechten Auf-
 sicht das Mißfallen des löblichen Bauamts ausgesprochen
 und über die Gemeinden des Ergolz- und Citals eine Strafe
 von 126 fl 5 ß verhängt. Gebüßt wurden unter andern
 Isaaß Mundwiler von Tenniken, weil er mit seinem Hag
 nicht zurückgewichen, der untere Wirt Fried Freivogel von
 Gelterkinden, weil er einen in den Bach hangenden Nußbaum
 nicht weggetan, die meisten Mattenbesitzer in Tecknau, weil
 sie weder die hohen Ufer geschliffen, noch das Bachbett auf
 die bestimmte Breite ausgehauen hatten. Für ein steinernes
 Gewett in Sissach hatte der Ziegler in Wenslingen förder-
 lichst 20 Viernzel Ralk zum gewöhnlichen Preise von 9 Bagen
 das Viernzel zu liefern⁶⁴.

g) Die Organisation des Fronwesens.

Wie oben ausgeführt wurde, war bis in die Mitte des
 18. Jahrhunderts das Fronwesen in den Dinghof- und
 Landesordnungen geregelt. Erst diejenige von 1757 spricht
 in den Artikeln 151—153 ausführlicher von Frongeld, von
 Gewerben und von außerordentlichen Vorkehrungen, die man
 zum Besten des Landes für das Ersprießlichste erachten werde.

Diese Erweiterung ist wohl auf die Arbeit zurückzuführen,
 die im Jahre 1754 Hieronymus Christ, Landvogt zu München-
 stein, unter dem Titel „Anmerkungen über die Frondienste“
 verfaßt hatte und dann 1762 in den Abhandlungen und Be-
 obachtungen der Ökonomischen Gesellschaft zu Bern ver-
 öffentlichte.

Er sagt: „Die Fronungen sind eigentlich Dienste, welche
 die Untertanen für die Herrschaft und ihre Gemeinde persön-
 lich und unentgeltlich geleistet haben. Sie hatten ihren Ur-
 sprung in der Gewalt, welche der Starke über die Schwachen
 hat. Da in den mittleren Zeiten die Landesherren Eigentümer

aller liegenden und fahrenden Habe ihrer Untertanen waren, konnte von keiner Realfron, sondern nur von einer persönlichen Fron die Rede sein. Sobald aber eine vernünftigeren Denkart die Oberhand gewann, wurde selbst an vielen Orten Deutschlands die Realfronung eingeführt. Anderstwo, besonders auch in der Schweiz, sind die persönlichen Fronen in Übung geblieben und haben dem Landmann alle Lust zum Landbau genommen, wodurch dem Gemeinwesen ein unbeschreiblicher Schaden zugefügt wird. Ich möchte daher anraten, alle Fronen zu Realbeschwerden zu machen und auf die Güter zu schlagen.“

„Von der Fron sollten nur die Herren- und Pfarrgüter befreit sein und solche, die ihre Freiheit rechtlich nachweisen können. Ganz zu verwerfen ist jener Mißbrauch, daß Bauerngüter frei werden, wenn sie in Herrenhände übergehen; sonst müßte der Verkauf von Bauerngütern an Herren verboten werden.“

„Die Fronen zerfallen in die in allen Gemeinden notwendigen Arbeiten für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Brunnen, Wege, Stege, Bäche, Weiden, Wuhren und Wässerungen und die vom Staat geforderten für Landstraßen, Flüsse, Brücken, obrigkeitliche Gebäude und die Zufuhr von Materialien, die nur zur Ersparung von Ausgaben dem Landvolke auferlegt werden.“

„Die Fron wird vermindert oder gleichmäßiger verteilt durch eine allgemeine auf die Güter zu legenden Auflage. Dies wird den Landmann veranlassen, sein Futter nicht nur für Mast- und Milchvieh zu verwenden, sondern Zugtiere aufzuziehen, wodurch der Ackerbau gefördert würde.“

„Die Fronung selbst vollzieht sich folgendermaßen:

In einer Gemeinde, der z. B. an einer Landstraße 772 Ruten zugewiesen sind, wird täglich eine gewisse Anzahl Mannschaft, Tagelöhner und Fuhrwerke, aufgeboden. Die Anzeige wird ihnen am Abend vorher mitgeteilt. Am Morgen früh, wenn die Betzeitglocke ertönt, treten die Leute vor dem

Hause des Rottmeisters an, werden abgerufen und zur Arbeit geführt. Nicht Erscheinende werden verzeigt. Für Arbeiter wird der Taglohn mit $4\frac{1}{2}$ guten Bazen oder 5 Schweizerbazen und für Fuhrwerke mit zwei Pferden oder zwei Stieren mit $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden oder 3 $\%$ 15 β berechnet."

"Die Fronkosten werden auf die Güter geschlagen. In jedem Dorfe finden sich zwei Bücher, ein großes für die Güterverzeichnisse der Einwohner und ein kleineres für die Eintragungen der Hand- und Fuhrfronen. Je nach dem Umfang der Fron werden $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3% des Schätzungswertes der Güter erhoben und davon die Fronleistungen abgeschrieben. Auch hat so der Arme Gelegenheit, etwas zu verdienen. Von der Schätzung befreit sind die Häuser, Kraut- und Baumgärten, überhaupt alles, was innerhalb des Dorfes liegt. Die Schulden werden nicht in Abzug gebracht, da niemand mehr unternehmen soll, als er wirklich bestreiten kann, und man den Reichen nicht von der fleißigen Arbeit abschrecken darf. Übrigens gelten diese Bestimmungen nur für Straßen-, Pfarr-, Bach- und andere obrigkeitliche Fronen; für die Dorfkleinigkeiten können sich die Gemeinden wie bisher einrichten."

In diesem Programm, das zur Zeit seiner Publikation größtenteils schon verwirklicht war, dokumentiert sich der entschiedene Wille, Gutes zu schaffen und die Landwirtschaft gemäß den Grundsätzen der physiokratischen Schule und der ökonomischen Gesellschaft in Bern möglichst zu fördern. Aber abgesehen davon, daß der Boden einseitig belastet wurde, hätte auch eine ganz rationelle Froneinteilung dem Landmann die gewünschte Erleichterung nicht bringen können, wie dies ein Versuch des Markgrafen Karl Friedrich von Baden zeigt. Vor allem zeitigte sie eine böse Frucht: die Abnahme des Zugviehs, da man sich der Fuhrfron zu entziehen suchte.

Über die Fronverhältnisse in den einzelnen Ämtern und Dörfern der Landschaft Basel sind wir für die fünfziger und sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts durch die Berichte der Haushaltung und der Landkommission, der landwirtschaft-

lichen Kommission, der Deputierten zum Fronwesen und der Landvögte ziemlich genau unterrichtet.

Im Amt Liestal stritten sich die Stadt Liestal und die fünf Umdörfer (Frenkendorf, Füllinsdorf, Lausen, Seltisberg, Giebenach), die Bürger von Liestal und die Dorfschaften untereinander wegen der Verteilung der Fronlasten.

Bei der Holzfronung aus dem Galms (bei Bubendorf), den Veranstaltungen beim Durchzug des französischen Gesandten und den Leistungen an das Wasenhaus in Tenniken hatten jeweilen die Liestaler und das Amt die Kosten zur Hälfte getragen. Nun wünschten die Liestaler eine neue Einteilung nach Zügen, obgleich diese nicht als Gradmesser der Finanzkraft dienen konnten. Nach dem Bericht der Deputierten zum Fronwesen (Landvogt Christ und Licentiat Fäsch) hatte Liestal im Jahre 1762 mit Rösern und Schauenburg 13, Lausen 8, Seltisberg mit Dris 7, Frenkendorf 8, Füllinsdorf mit Drahtzug (Niederschönthal) 7 und Giebenach 4, also das ganze Amt 47 Züge. Die 317 Bürger des Städtchens besaßen 736 Sucharten Mattland (durchschnittlich 2,3), die 53 von Seltisberg 165 Sucharten (4,4). Die Enquête von 1774 ergab für Liestal 389, für das ganze Amt 748 Haushaltungen, für Liestal 1719, für das Amt 3264 Einwohner, für Liestal 34, für das Amt 189 Stiere, für Liestal 104, für das Amt 327 Rüge, für Liestal 72, für das Amt 119 Pferde, wonach also nicht das Städtchen, sondern das Amt benachteiligt war.

Gleiche Härten bestanden unter der Bürgerschaft von Liestal selbst. Verschuldete Kleinbäuerlein, die schwache Stierenzüge hielten, wurden bei den Straßenfronen wöchentlich ein- bis zweimal hergenommen, gleich den großen Wirten und dem Stadtmüller, die sechs bis acht Pferde besaßen. Der Schlüsselwirt, der Kopfwirt und der Stadtmüller hatten gegen eine billige Schätzung und eine Erhöhung der Fronlöhne nichts einzuwenden; nur wünschten sie einen Gemeindebeschluss. Die Gemeinde entschied, 18 Steuerklassen von 5 β

bis 6 % zu schaffen, den Fronlohn etwas zu erhöhen und im Windental für das Zugvieh eine Stierweide einzurichten. Doch weder diese Stierweide, die meines Wissens nie zustande gekommen ist, noch das Verbot der Futterausfuhr, das nicht gehalten wurde, vermochten den Bauer für eine vermehrte Zugviehhaltung zu begeistern, die für das Gedeihen des Ackerbaues höchst notwendig gewesen wäre.

Noch geringeres Verständniß für die richtige Verteilung der Fronlasten zeigten die Gemeinden des Liestaler Amtes. Giebenach machte beim Fronen keinen Unterschied zwischen Reichen und Armen, und „niemand beklagte sich“. In Lausen beschwerten sich die armen Bauern, daß sie so oft fronen mußten als die reichen; auch werde die Mühle mit ihrem großen Landbesitz nur für ein Gewerbe gerechnet. In Seltisberg leistete der Drismüller doppelt soviel als die andern; sonst bestand kein Unterschied. In Füllinsdorf verlangte man von den Reichern eine Fron mit bessern und stärkern Tieren. Frenkendorf teilte seine Einwohner nach der Zahl ihrer Fronen in Einer, Zweier und Dreier. Zu den letztern wurden die Wirte gerechnet.

Ähnlich stand es in den übrigen Ämtern. Es erschien also notwendig, über die Bestimmungen der Landesordnung von 1757 hinaus durch ein eigentliches Gesetz im Fronwesen größere Billigkeit und Einheit zu schaffen. Dasselbe erschien am 7. März 1764 und enthielt folgende Bestimmungen:

1. Um beim Fronen die große Ungleichheit zwischen Bauern und Tauern zu heben, verordnen Bürgermeister und Rat der Stadt Basel, es solle für einen vierspännigen Wagen pro Tag 4 %, für einen zweispännigen 2 % 5 β und einem Handfröner fünf Bazen bezahlt werden.
2. Das Fronen erfolgt dorfweise nach der Rehrordnung unter der Leitung eines Unterbeamten oder Rottmeisters.

3. Nach jeder Hauptfron oder wenigstens jährlich einmal findet in einer Gemeindeversammlung die Abrechnung statt.
4. Entferntere Gemeinden oder solche, die gewichtige Gründe angeben können, dürfen ihre Fronungen verdingen.
5. In allen Gemeinden sind aus allen Bevölkerungsklassen, Bauern, Halbbauern, Rebleuten, Tauern, Bemittelten und Unbemittelten, durch das Stimmenmehr je nach der Größe der Ortschaft 8—16 Schatzungsmänner zu wählen, welche alle liegenden Güter und Häuser, die Gülten und Gewerbe nach bestem Wissen und Gewissen zu Geld abschätzen. Dabei dürfen nur die in den Stadt- und Landschreibereien gefertigten und versiegelten Obligationen abgezogen werden. Diese Schatzungen sollen von einem schreibfertigen Mann, der mäßig zu bezahlen ist, in ein Schatzungsbuch eingetragen werden.
6. u. 7. In diesem Schatzungsbuch sollen alle Güter nach ihrem wahren Wert und genau beschrieben, mit dem Namen des Besitzers verzeichnet werden.
8. Wenn alle Grundstücke, Häuser, Gülten und Gewerbe eingetragen, zusammengezählt und die Schulden abgezogen sind, wird das Schatzungsbuch den Gemeindengenossen vorgelesen und, sofern keine Einsprache erfolgt, der Fronbetrag abgeführt.
9. Zur Vermeidung von Verstößen soll jede Gemeinde neben dem Schatzungsbuch noch ein kleineres Buch führen und darin die Anzahl der Fronen, die gesamten Ankosten, die Namen aller Gemeindengenossen mit ihren Angehörigen, ihrer Schatzungssumme und einem Hundertstel davon notieren, um die Beiträge berechnen zu können. Ärmere Bürger, welche keine oder eine ganz kleine Schatzungssumme aufweisen, fronen jährlich einen bis drei Tage unentgeltlich.

Diesem Gesetz folgte eine Anleitung, wie das Buch über die Tagelöhne einzurichten sei. Der Wert der Liegenschaften, der Gülten und des Gewerbes von Hans N. belaufe sich auf 4100 ℔ ; davon gehen an Schulden ab 1100 ℔ ; es verbleiben 3000 ℔ ; davon ist $\frac{1}{100}$ 30 ℔ ; die Fronung erfordert $\frac{1}{8}\%$; es sind somit 3 ℔ 15 β zu bezahlen. Da aber Hans N. zweimal eine Fuhrfron mit einem zweispännigen Wagen geleistet hat, erhält er 15 β Vergütung.

Diese Fronordnung hatte zunächst geringen Erfolg. Denn am 21. Januar 1765 besagte ein neues Mandat, die Gnädigen Herren müßten mit Befremden und Mißfallen vernehmen, daß die „wohlerdauerte“ Verordnung von verschiedenen Gemeinden leichtsinnig hintangesetzt werde, ja man sogar in Zweifel ziehe, ob es der Hohen Obrigkeit Ernst sei.

Zu diesen unbotmäßigen Gemeinden gehörte vor allem Winterzingen, wo der Untervogt und ein gleichgesinnter Schatzungsmann die Schatzung in höchst ungerechter Weise vornahmen. Doch der Landvogt erhielt den Befehl, die Gemeinde zu besammeln und zur Ordnung zu verweisen, sowie den beiden Beamten das obrigkeitliche Mißfallen auszusprechen. Der Widerstand gegen die neue Ordnung, besonders die Tagation dauerte mehrere Jahre. Erst 1768 konnten die Landvögte in ihren „Beobachtungen über die Fronordnung“ mitteilen, daß in den meisten Gemeinden nicht nur abgerechnet, sondern auch richtig bezahlt werde.

Bezeichnend sind folgende Fälle: Der Reisensenn weigerte sich, die von ihm geforderten 4 ℔ 10 β an die Fronkosten zu entrichten, weil die Herrengüter nichts leisteten, er aber immer regelmäßig gefront habe.

Rilchberg wünschte keine Schuldenabzüge.

Der Müller in Maisprach nahm die Schatzung nicht an und erklärte, er wolle sich vor den Gnädigen Herren verantworten.

In Ruzshof war abgerechnet, aber nicht ausbezahlt worden, weil auf den kleinen Höflein so viele Obligationen ständen, daß einige Bauern alle Kosten tragen müßten.

In Oltingen wurden auch die Handschulden abgezogen.

In Rickenbach beklagten sich die Tauner über die großen Fuhrlöhne der Bauern.

In Wenslingen wollte man außer einem einzigen, der 300 % schuldig war, die großen Obligationen nicht abziehen.

Die Längenbrucker zogen die alte Ordnung vor, bei welcher die Sennen zwei Drittel der Kosten bezahlt hatten.

In Muttenz lehnten sich die Tauner auf, weil 174 von ihnen bei den letzten Fronen 140 %, 19 Bauern aber mit Führen 475 % verdient hätten; man bezahle ihnen auch bei den großen Werken viel zu kleine Löhne. Es gebe reiche Tauner, welche mehr Futter verkauften, als andere einsammelten; diese könnten auch Züge halten. Darauf wurde der Intervogt beauftragt, eine Gemeindeversammlung einzuberufen, und diese beschloß, es seien 10 weitere Züge anzuschaffen, und zwar 5 von den reichsten Bauern und 5 von den 10 begütertesten Taunern und Halbbauern.

In Benken, wo 14 Züge bestanden, war die Mehrzahl der Bauern bereit, ohne Fuhrlohn zu fronen, wenn die Tauner auch nichts erhielten.

Die Berichte der Landvögte veranlaßten „die der landwirtschaftlichen Kommission Zugewandten“, am 7. März 1764 zum Frontwesen folgende Wünsche auszusprechen:

1. Die Schatzungsmänner auf die Hälfte herabzusetzen und davon jährlich die Hälfte neu zu wählen,
2. den Schreiber besonders wegen der höchst notwendigen Ergänzungen zu besolden und die Summe nach dem Vorschlag der Schatzungsmänner vom Landvogt bestimmen zu lassen,
3. die Güter nach dem wahren Wert zu taxieren und mutwillige „Dröhler“ empfindlich zu bestrafen,
4. die Leute zu verpflichten, bei einer Strafe von 10 % die Gülten richtig anzugeben,
5. keine Schulden mehr abzuziehen,

6. die Gewerbe „auf dem Fuß“ (Liegenschaftswert), die Posamenter aber nach dem Verdienst abzuschätzen,
7. die Schatzungsmänner, da sie nur zwei Jahre blieben, nicht zu entschädigen,
8. die Höhe des Fuhrlohns den Gemeinden zu überlassen,
9. von der Schatzung nach Klassen abzusehen, da das Beispiel von Liestal nicht dazu ermutige.

Doch eine befriedigende Lösung des Fromwesens, die Versöhnung der sozialen Gegensätze und die Förderung des Ackerbaus hätte auch die beste Fronordnung nicht zustande bringen können. Die staatlichen Fronen blieben eine Last, die nur die ländliche Bevölkerung drückte, weshalb auch die wohlwollendsten Mahnungen, zum Besten des Landes Züge anzuschaffen oder kein Futter auswärts zu verkaufen, nur Predigten für taube Ohren waren. Am 8. August 1795 erging an Schultheiß Hebdensreit in Liestal der Befehl, 5 Bürgern von Frenkendorf anzuzeigen, wenn sie sich nicht unverzüglich Ackerzüge anschafften, sie auch nicht zum höchsten Preis Frucht erhielten und die empfindlichsten Strafen zu gewärtigen hätten. Rührend ist daneben wieder, daß am 13. Januar 1796 dem Geschworenen Bürgin in Häfelfingen, der durch ein Unglück 2 Zugtiere verloren hatte, 80 % Steuern bewilligt wurden, damit er sein Zugvieh ergänzen könne.

So viele Unzufriedenheit auch die baslerischen Fronen bei unserm Landvolk erzeugten, so waren sie doch sehr leicht und milde gegenüber denen, die in andern Ländern, Frankreich, Deutschland, Rußland, verlangt wurden. Bei uns ist es nie vorgekommen, daß ein Bauer fünf Tage in der Woche fronen und am sechsten neben der eigenen Leibesnahrung die Landessteuern verdienen mußte, oder daß man die Fronarbeiter nicht entließ, wenn ihr Haus brannte⁶⁵.

Das Gemeindewerk.

Das Gemeindewerk war die gebotene, unbezahlte Arbeit nicht für den Grund- oder Landesherrn, sondern für die Ge-

meinde, deren Wald, Weide, Feld und Flur, Häge, Stege und Wege, überhaupt für alles, was eine solche kraft ihres Besitzstandes zu besorgen und zu unterhalten hatte. Die Organisation war dieselbe wie bei der staatlichen Fron. Unter den Rottmeistern, gewöhnlich den Geschworenen, zog man aus und verrichtete die Arbeit so schlecht und recht, als es die Verhältnisse mit sich brachten.

Vor allem lag der Erfolg bei den Beamten. Als in Riehen im Jahr 1797 der Untervogt Theobald Wenk 81jährig gestorben war, erhielt er von seinem Obervogt Lukas Legrand ein höchst schmeichelhaftes Zeugnis: Vor 50 Jahren war das dem Wiesenfluß abgewonnene Gelände unter der Bedingung verteilt worden, daß jeder sein Ufer sorgsam verwahre. Seiner beständigen Aufsicht war das Entstehen des neuen Wuhrs zu verdanken; dann leitete er die Einrichtung des Brunnenwerks, besorgte während der Kriegszeit die Einquartierung und unterzog sich mit höchster Umsicht allen Arbeiten, die eine Viehseuche mit sich brachte.

Wie zahlreich sind dagegen die Klagen gegen pflichtvergessene Beamten, die keine Ordnung hielten, sich Gewalttätigkeiten gegen ihre Untergebenen zuschulden kommen ließen und durch Parteilichkeit und unrichtige Rechnungsführung ihre Stellung zu verbessern suchten⁶⁶.

Die Dorfwacht⁶⁷.

Das Wachen war kein eigentliches Untertanenmerkmal, lag doch den Bürgern der Stadt dieselbe Pflicht ob. Doch erfüllte diese Einrichtung ihren Zweck nicht und sank zur Karikatur hinunter, weil es der Staat an den nötigen Mitteln fehlen ließ.

In den meisten Dörfern befand sich ein Wachthaus, „d' Wacht“, das der Gemeinde gehörte oder von ihr gemietet wurde. Es diente der Wachmannschaft als Aufenthaltssort, aber auch zur Publikation der obrigkeitlichen Mandate. Häufig war auch damit ein Spritzenhaus verbunden,

wie z. B. in Ormalingen, woran 1773 die Obrigkeit einen Beitrag von 60 % bewilligte. Den Wächtern war hier nicht nur das Trinken, sondern auch das Spielen verboten.

Ihre Aufgabe war zu gewöhnlichen Zeiten keine schwierige. Sie hatten in und um das Dorf den Sicherheitsdienst zu versehen, auf das Gefindel und die Vaganten achtzugeben, aus den Nachbarorten Aufträge zu empfangen und weiterzuleiten, in der Nacht die Stunden zu rufen, einige Male in den Straßen zu patrouillieren, Wirtshausbesitzer zu mahnen und alle Ruhestörungen zu hindern.

Über die Organisation dieser Wachen gibt ein Bericht vom 3. März 1787 aus dem Amt Farnsburg Auskunft. Er beantwortete die drei Fragen, 1. wie die Wachen in den Dörfern zu versehen seien, 2. wer dazu aufgeboden werde, und 3. wer wachtfrei sei.

Es gab Dörfer, die tags und nachts einen Mann stellten (Nußdorf, Kilchberg), andere tags einen, nachts zwei (Anwil, Rickenbach), andere tags zwei und nachts zwei (Augsst, Oltingen, Eptingen); in Arisdorf waren tags zwei und nachts vier, in Gelterkinden tags und nachts drei, in Sissach und Rothenfluh tags und nachts vier. In der Verordnung vom 7. September 1782 wurden für alle Dörfer wenigstens Doppelwachen verlangt, und es durften als Lohnwächter keine alten und gebrechlichen Leute mehr verwendet werden.

Zum Wachtdienst verpflichtet und nach der „Rehri“ eingeteilt waren die Bürger und Hintersässen und in Augst auch die Papierer, die eigenes Licht und Feuer hatten und verheiratet waren. Deswegen wurden in Anwil, Böcken, Gelterkinden, Hemmiken und Zeglingen auch die erwachsenen Söhne, die bei ihren Eltern wohnten, nicht zu diesem Dienst herangezogen.

Wachtfrei waren außerdem die Intervögte, Bannwarte, Trillmeister, Harschierer, Dragoner, gewöhnlich auch die Schulmeister, Sigristen, Hebammenmänner, die alten, gebrechlichen Männer, in Zeglingen allerdings erst vom acht-

zigsten Jahre an, in Sissach der Zoller und der Wegmacher, in Bötten der Wirt als Tambourmajor, in Augst der Inspektor der dortigen Uhr, in Hemmiken der Hirt, wenn er ausfuhr.

Besonders schwierig waren die Verhältnisse in Kriegzeiten und während der städtischen Messe. Als am Ende des Siebenjährigen Krieges die französischen Söldner entlassen wurden, hatten die Kleinhüninger viel zu leiden. Die Leute lauerten nicht nur an den Grenzen, sondern wurden sogar von Neudörfer Schiffen über den Rhein geführt. —

Um die Messe erging gewöhnlich in alle Unter die Aufforderung, die Straßen von allem verdächtigen Gesindel reinzuhalten und anzuordnen, daß nicht nur die Dragoner, sondern aus jedem Hof zwei Mann unter Anführung eines Wachtmeisters uniformiert und mit Ober- und Untergewehr wohl versehen, patrouillierten und die Verdächtigen nach dem Schänzlein bei St. Jakob brachten. Diese Streifwachen wurden besonders als große Last empfunden, weil die Leute die Arbeit und den Tagelohn versäumten und ihr Geld im Wirtshaus verbrauchten.

Über die Dorfswachen sind in den verschiedensten Zeiten die Mißivenbücher voll von Klagen. Da wurden die Stunden nicht gerufen oder Diebstähle, Raufereien, Mordtaten u. a. ausgeführt, ohne daß man einen Wächter sah oder hörte. Als im Februar 1759 in Augst in der Nacht ein Haus brannte, strafte man die Wächter mit Geld und bedrohte sie mit dem „Schänzlein“, wenn sie nicht bezahlten könnten. In Riehen bestanden 1763 die Wachen aus halblauben und übelhörenden alten Leuten und aus Buben, die nach Belieben und ohne Aufsicht zum Wachthaus gingen oder wieder heimkehrten. Einmal wurden die Wächter eine Stunde nach der Betzeit durch einen Harschier aus den Betten auf die leere Wachtstube geholt. In Binningen, wo kein Wachtstüblein war, konnte man die Wächter selten antreffen. Sie gingen während ihrer Dienstzeit öfters nach Basel oder an die Arbeit und

sprangen rasch zu ihren Spießen, wenn sie einen Harschier erblickten.

Die Dorfwachen überlebten die Stürme der Revolution und die helvetische Republik. Am 21. Februar 1805 erschien eine neue Verordnung, die folgende Bestimmungen enthielt:

1. Wie ehemals soll die gleiche Anzahl Mannschaft zur Wache angehalten werden und auch in der kleinsten Gemeinde tags ein Mann auf der Wache bleiben und hier des nachts immer Licht sein.
2. Die Wachthäuser dürfen nicht zu Wohnungen verwendet und von fremden Leuten besucht werden.
3. Wo noch keine Wachthäuser bestehen, soll sich der Wächter des Tags durch ein Zeichen und des Nachts durch ein Licht zu erkennen geben.
4. Die Dorfwachen werden sich überhaupt in ihren Verrichtungen nach den ehemaligen Verordnungen richten und vorzüglich sich keine Nachlässigkeit in Ansehung des Stundenrufens zuschulden kommen lassen.
5. Die Gemeinderäte sind beauftragt, auf die gestrenge Beobachtung dieser Verordnung zu achten und die Vollziehung derselben, soweit es ihnen obliegt, zu besorgen⁵⁸.

Anhang.

⁵⁸ Die Frondienste. — RQ II, S. 4, 9, 27, 86 f., 113 f., 190, 387 ff., Protokoll der Basler Nationalversammlung A 3.

⁵⁹ Die Schloßfron. — Liestal L 9 F., Nr. 152. Spezifikation des Schlosses Farnsburg, Schloßprotokoll von Farnsburg, Missiven 1755, 1775, 1798. Waldenburg, f. Jahrbuch 1927 S. 47, Burgforn; Münchenstein, Basler Bauakten QQ 4, 5. — Homburg: Liestal L 60, Nr. 145. Protokoll der Nationalversammlung. —

⁶⁰ Holzfron. — Schloßprotokoll Farnsburg in Liestal, Missiven 1754, 1756, 1758, 1780, 1787 usw. Liestal, L 9, 119. Fronanstände im Bärenfelder Holz.

⁶¹ Gebäude- und Gewerbefronen. — Protokoll der Nationalversammlung, Missiven 1762, 1763, 1765, 1770, 1772. GRp. 1763 ff. — St. Chrischona, Missiven 1775. — Ziegelhütte St. Jakob: Basel,

Bauakten QQ 4, 5. Wafenmeisterei Tenniken: RQ I, S. 378, 583, 1026 n., Missiven 1759, 1776, 1779, 1784, Registratur der Landakten, Tenniken L 29, Liestal, Schloßprotokoll Farnsburg L 9 F. Nr. 142, 1783 ff.

⁶² Weiherfron. — Gr. pr. 1774—1779. Schloßprotokoll Farnsburg 1776 u. 1778, Basel, Fischerei, L 1, Birs. Protokoll der Verwaltungskammer, Luz, neue Merkw., Riehen.

⁶³ Fuhrfronungen. — Im Jahrbuch 1924 sollte auf Seite 117 im zweiten Abschnitt vor Kilchberg noch Zeglingen eingefügt werden. — Schloßprotokoll Farnsburg 1775, Description des Amtes Farnsburg L 9, 56.

⁶⁴ Straßen-, Brücken- und Bachfron: O 31, Vaterländische Bibliothek, Liestal L 9, L 4 Nr. 99 Straßenwesen; Basel, Bauakten R, Straßen durch die Landschaft; Mandate; Schloßprotokoll Waldburg in Liestal; Farnsburger Augenscheinsprotokoll in Liestal; Hohe Straße: Missiven. — Brücken: Luz; Chronik des Landvogts Linder auf der Universitätsbibliothek. Gewetter waren Einrichtungen zum Schutze des Bachbettes. Gewaete oder gewête ist nach Leyer Kleidung, Rüstung.

⁶⁵ Organisation des Fronwesens: RQ II, S. 387. Reichesberg, Handwörterbuch für Volkswirtschaft; Landwirtschaft; Elster, Wörterbuch für Volkswirtschaft: physisokratisches System, ökonomische Gesellschaft in Bern; Weech, Badische Geschichte; Karl Biedermann, Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhundert, I, S. 245 ff. Mandate. — Liestal L 410, L 420, L 426, Beobachtung der Fronordnungen. Missiven 1795 u. 1796.

⁶⁶ Gemeindewerk. — Riehen R 2, Missiven 1752 u. a.

⁶⁷ Dorfwatch. — Basler Jahrbuch 1899, S. 188 für Bürgerwatch in der Stadt, die zahlreichen Mandate, die Missivenbücher in Basel, die Schloßprotokolle in Liestal; Basel, Watch- und Sperrakten. D. —